



Stadt Bern

Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Telefon 031 321 69 11
stadtgruen@bern.ch
www.bern.ch

Stadtgrün Bern
Bümplizstrasse 45
3027 Bern

Kontroll-Nr.

Beseitigungsgesuch

Sie können das Gesuch ausdrucken, handschriftlich ausfüllen und unterschrieben an obenstehende Adresse senden.

Gestützt auf das Baumschutzreglement für die Stadt Bern (BSchR; SSSB Nr. 733.1), ist das Beseitigen geschützter Bäume auf dem Gebiet der Stadt Bern bewilligungspflichtig. Unter Beseitigen ist das Fällen oder Entfernen (Kappen) wesentlicher Teile eines Baumes zu verstehen.

Vor jeder Beseitigung hat die Grundeigentümerschaft bzw. die Eigentümerschaft des Baurechts gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 BSchR bei Stadtgrün Bern eine Bewilligung zu beantragen. Eine Bewilligung ist auch für das Fällen / Kappen von kranken bzw. abgestorbenen Bäumen einzuholen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bewilligungspflicht verstösst, kann mit Busse bestraft werden.

Eigentümerschaft

Name/Vorname:

Adresse (Strasse/PLZ/Ort):

Telefon: Mail:

Baumstandort (genaue Adresse):

- ☐ Das Grundstück darf für die Beurteilung ohne Voranmeldung durch Stadtgrün Bern betreten werden.
- ☐ Es wird eine Kontaktaufnahme gewünscht.

Vollmacht

Bitte ausfüllen, wenn eine Vollmacht an eine Verwaltung/Firma/Person übertragen wird. Eine allfällige Kontaktaufnahme und die Verfügung sowie allfällige weitere Korrespondenz wird in diesem Fall an untenstehende Adresse gerichtet:

Name:

Adresse (Strasse/PLZ/Ort):

Telefon: Mail:

Zu beseitigende Bäume

Baumart/Stammumfang

Begründung

- 1..... -.....
- 2..... -.....
- 3..... -.....
- 4..... -.....

Neue Bäume (Ersatzbäume)

In der Regel ist eine Ersatzpflanzung zu leisten.

- für 1.....
- für 2.....
- für 3.....
- für 4.....

Die Bäume sind in der Skizze mit den entsprechenden Zeichen zu markieren:

- zu beseitigende Bäume
- ⊙ Ersatzbäume
- bleibende Bäume

Situationsskizze (Sicht von oben), oder
separaten Plan aus GIS, Maps

Beilagen:

Grundeigentümerschaft

Datum: Unterschrift:

Sofern es sich um ein Grundstück im Baurecht handelt, ist das Gesuch von der Grundeigentümerschaft wie auch von der Baurechtnehmer*in zu unterzeichnen.

Baurechtnehmer*in

Datum: Unterschrift:

Allgemeine Auflagen

- Einem allfälligen Rekurs gegen die mit dieser Verfügung verbundenen Auflagen der Ersatzpflanzung kommt aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fällbewilligung zu, d.h. der zur Fällung freigegebene Baum darf nicht gefällt werden, bis ein rechtskräftiger Rekursentscheid betreffend Ersatzpflanzung vorliegt.
- Die Anwohner*innen sollten von Ihnen in geeigneter Weise über die bevorstehende Baumfällung informiert werden.
- Nach Abschluss der Pflanzung ist Stadtgrün Bern über die erfolgte Ersatzpflanzung zu orientieren (Rückmeldeformular).
- Steht die Beseitigung von Bäumen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauarbeiten, so ist für die Gesuchseingabe das Bauinspektorat zuständig.
- Für das Fällen von mehr als vier Bäumen sind dem Gesuch eine Liste der zu fällenden Bäume sowie ein Situationsplan M 1:500 (A4) mit den entsprechenden Standorten aller vorhandenen Bäume beizulegen.
- Die Beseitigungsbewilligung ist befristet auf 2 Jahre. Der Fristenlauf sowie die Verlängerung der Frist richten sich nach Art. 11 des Baumschutzreglements der Stadt Bern.
- Werden Bäume gestützt auf einen Nutzungsplan oder eine Verfügung neu gepflanzt, so unterstehen sie unabhängig von ihrer Grösse den Schutzbestimmungen dieses Reglements, sofern der Nutzungsplan oder die Verfügung keine besonderen Vorschriften enthalten.
- Während der Vegetationszeit (März bis Oktober) sollte aus ökologischen Gründen auf Fällungen verzichtet werden. Beachten Sie auch, dass Bäume oft Nistplätze oder Wohnhöhlen von Vögeln oder Fledermäusen beherbergen.
- Die Kosten der Ersatzpflanzung gehen zu Lasten der Gesuchstellenden.